Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 77 (2002)

Heft: 9

Rubrik: Notizbuch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



FER 21, ein Kürzel für gewichtige Neuerungen

Nicht nur der Staat beschert uns Vorschriften, sondern auch der Markt. Besonders produktiv auf diesem Gebiet sind gewisse Verbände. Auf der Homepage weist der Schweizerische Elektrotechnische Verein stolz auf seine 13 929 Normen hin. Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein wiederum gibt eine «komplette Sammlung aller Ordnungen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen» heraus, die abzulegen es nicht weniger als 15 Ordner braucht. Ich will mich nicht über diese Regelwerke lustig machen; schliesslich garantieren sie Sicherheit und Solidität unserer Bauten. In Vorbereitung ist nun aber auch noch ein Regelwerk für die Rechnungslegung gemeinnütziger Organisationen.

Von Fritz Nigg ■ So wie die Märkte laufend neue Produkte schaffen, lassen sie auch neue Vorschriften entstehen. Bezüglich der internationalen Finanz- und Aktienmärkte sind es die so genannten Standards zur Rechnungslegung von Unternehmungen und Konzernen. Das sind umfangreiche, detaillierte Regelwerke. Firmen, die sich daran anpassen wollen, müssen ihr Rechnungswesen meistens

in einem anspruchsvollen, umständlichen Prozess umstellen. Rechtlich gesehen, sind die unter Namen wie GAAP, IAS oder FER segelnden Regelwerke zur Rechnungslegung nur Empfehlungen. Sie zu befolgen, ist den Firmen theoretisch freigestellt, praktisch aber haben sie keine andere Wahl, wenn sie gegenüber ihren Geldgebern bestehen wollen. Wie wenig ernst es einigen Firmen in Tat und Wahrheit dabei war und wie leichtfertig die Wirtschaftsprüfer ihre Testate erteilten, zeigen die jüngsten Finanzskandale.

Die Folge von Skandalen und Krisen ist trotz der Missbräuche nicht eine Abnahme, sondern eine Zunahme neuer Regeln zum Rechnungswesen, verbunden mit schärferer Kontrolle. Die so genannten Nonprofit-Organisationen standen allerdings im Windschatten dieser Tendenz. Jetzt aber hat der Wind gedreht.

Unter Federführung der Schweizer Treuhand-Kammer wird seit mehr als zwei Jahren an einer Fachempfehlung zur Rechnungslegung gearbeitet, kurz FER 21, die speziell für «gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen» gelten soll. «Gemeinnützig», «sozial» und «Nonprofit»: Wenn nicht die Baugenossenschaften diese Prädikate in Anspruch nehmen können, wer denn sonst? Interessanterweise sind nun ausgerechnet die Baugenossenschaften, bei denen man Mitglied sein oder werden muss, um eine Wohnung zu erhalten, von FER 21 ausgenommen. Es handelt sich hier um eine Ausnahme zugunsten der Selbsthilfe, wohl nicht zuletzt dank der seinerzeitigen Vernehmlassung des SVW. Andere gemeinnützige Wohnbauträger dagegen, gleichgültig ob Genossenschaft, Stiftung oder Verein, die ihre Wohnungen unabhängig von einer Mitgliedschaft anbieten und dabei «mit zweckbestimmten Geldern der öffentlichen Hand finanziert» werden, fallen durchaus unter FER 21.

Auch für den SVW wird FER 21 gelten. Auf ihn wie auf andere grosse Nonprofit-Organisationen, denen viel fremdes Geld anvertraut ist, sind diese Fachempfehlungen zugeschnitten. Der SVW wird sie wohl zu befolgen haben, ob freiwillig oder unfreiwillig. Es kann ja nur gut sein, gemäss dem Zweck der FER 21 «die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Jahresrechnung und Berichterstattung zu erhöhen». Dasselbe möchten vermutlich auch die Verantwortlichen mancher Baugenossenschaften erreichen, für die FER 21 zwar formell nicht gilt. Ihnen sei empfohlen, einen Blick ins Internet zu werfen. Unter www.fer.ch/aktuelles finden sie von GAAP FER 21 die jüngste Fassung. Und wer noch mehr erfahren möchte, kann die vier hoch interessanten Kommentare in der Juni/Juli-Nummer des «Schweizer Treuhänders» stu-

Anzeige









